

ES ist zwar unter den 10 April a: c: ein Circularē durch die hiesige Provinz erlassen worden, das weg-schaffen der Bäume, Sträucher und Hecken an denen Post und Land-strassen, so wie auch Communications Wegen betreffend; Da jedoch verschiedentliche Beschwerden bey dem Landes-Administrations Collegio eingekommen wie dessen Vorschrift öfters und vielfältig überschritten und weiter ausgedehnt würden, als der eigentliche Sinn des Circularis gehet: Als ist für nötig gefunden, hierdurch anderweit fest zu setzen, daß von allen denjenigen Orten und Gegenden, wo noch Bäume abzuhaueu, und wegzuräumen seyn würden, eine Specification von respec: denen Magisträten Beamten und Regierern gefertigt, und an den Frey-Herrn von Keverberg eingesandt werden sollen, der dann das weitere desfalls dem Collegio vorstellig machen wird.

Bis dahin also, daß diesem nach auf solche einzureichende Specification, Resolution ertheilet seyn wird, hat sich keiner weiter bey Strafe von 3 Gold-Gulden zu unterstehen, an den wegen und Land; auch Post-Strassen, Bäume, Sträucher oder Hecken abzuhaueu, und wegzuräumen, oder solches geschehen zu lauen.

Auch haben sämtliche respective Magistrate, Beamte und Regierer so fort dieses Circularē in gewöhnlicher Art zu publiciren, und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen.

Geldern den 6. Septemb. 1787.

Königl: Preuss: Landes-Administrations-Collegium

Fhr: von Keverberg. Portmans. Heinius. von Boden. Poell.

CIRCULARE.

An Sämtliche Magistrate
Beamte und Regierer

Lehnhof.

entfungen den 12 Febrs. 1787